

Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Zusammenhang mit allen Opfern von Entführungen so bald wie möglich zu klären, insbesondere die Rückkehr aus Japan und der Republik Korea stammender entführter Personen,

unter Hinweis auf die Dringlichkeit und Wichtigkeit des Problems der Familientrennung, insbesondere für die betroffenen Koreaner in der ganzen Welt, in dieser Hinsicht begrüßend, dass im August 2018 die Zusammenführung getrennter Familien von beiden Seiten der Grenze wiederaufgenommen und dass auf dem innerkoreanischen Gipfeltreffen am 19. September 2018 die Verpflichtung zur Verstärkung der humanitären Zusammenarbeit mit dem Ziel der grundlegenden Beilegung des Problems der Familientrennungen eingegangen wurde, und hervorhebend, wie wichtig es ist, voneinander getrennten Familien regelmäßige Treffen und dauerhaften Kontakt zu gestatten, unter anderem im Rahmen regelmäßiger Treffen an einem leicht zugänglichen Ort und in einer leicht zugänglichen Einrichtung, eines regelmäßigen Schriftwechsels und im Rahmen von Videokonferenzen sowie über den Aus-

ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- oder Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts aller Menschen, einschließlich der Frauen, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter mitzuwirken;

vii) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu Ernährungsunsicherheit, schwerem Hunger, Fehlernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und politische Gefangene, geführt haben;

viii) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen und Mädchen dazu zwingen, das Land zu verlassen, und sie extrem dem Risiko des Menschenhandels zum Zweck der Prostitution, der Knechtschaft als Hausbedienstete oder der Zwangsheirat aussetzen, und die Tatsache, dass Frauen und Mädchen geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im politischen und sozialen Bereich, Zwangsabtreibungen und anderen Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt unterworfen werden;

ix) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der besonders prekären Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatriierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

x) die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden, und die Vorwürfe, wonach an Menschen mit Behinderungen möglicherweise medizinische Versuche durchgeführt, sie in ländliche Gebiete zwangsumgesiedelt und Kinder mit Behinderungen von ihren Eltern getrennt werden;

xi) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵ definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlic

2017 in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriieren, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt fest, dass Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea Staatsangehörige des entsprechenden Mitgliedstaats oder Staatsangehörige der Demokratischen Volksrepublik Korea sind, deren Repatriierung nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie nach dem Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen¹⁸ und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen¹⁹ verboten ist, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, die Menschenrechte von Arbeitskräften, einschließlich derjenigen, die in die Demokratische Volksrepublik Korea repatriiert werden, zu fördern, zu achten und zu schützen;

xii) die Diskriminierung auf der Grundlage des *Songbun*-

5. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit ausreichender Nahrungsmittel und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird ebenso wie durch die weit verbreitete chronische und akute Fehlernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, schwangeren und stillenden Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Gefangenen, einschließlich politischer Gefangener, die noch verschärft wird durch den fehlenden Zugang zu grundlegenden Diensten, einschließlich Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung sowie Hygieneanlagen, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, in Zusammenarbeit mit den internationalen Geber- und humanitären Organisationen Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um Zugang zu Angehörigen schwacher Gruppen zu ermöglichen, die Programmdurchführung zu erleichtern und die humanitäre Hilfe im Einklang mit den internationalen Standards zu überwachen;

6. *begrüßt* den jüngsten Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Menschenrechtsrat²²;

7. *würdigt erneut* den B

10.

genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von der Untersuchungskommission und den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) die Lager für politische Gefangene umgehend zu schließen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

c) die Bevölkerung des Landes zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für Verbrechen, bei denen die Menschenrechte verletzt wurden, verantwortlich sind, vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

d) die tieferen Ursachen von Migranten- und Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und die an der Migrantenschleusung, am Menschenhandel und an Erpressung Beteiligten strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer des Menschenhandels zu kriminalisieren;

e) sicherzustellen, dass alle Menschen innerhalb des Hoheitsgebiets der Demokratischen Volksrepublik Korea das Recht, sich frei zu bewegen, genießen und das Land ohne Einmischung der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea verlassen dürfen, unter anderem auch zu dem Zweck, außerhalb der Demokratischen Volksrepublik Korea Asyl zu suchen;

f) sicherzustellen, dass Staatsbürgerinnen und -bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihren Status und ihre Behandlung bereitzustellen;

g) Schutzvorkehrungen für in der Demokratischen Volksrepublik Korea inhaftierte Staatsbürgerinnen und -bürger anderer Länder zu treffen, die unter anderem vorsehen, dass sie im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen²⁶, dessen Vertragspartei die Demokratische Volksrepublik Korea ist, mit Konsularbediensteten verkehren und sie aufsuchen können, und alle sonstigen notwendigen Vorkehrungen zur Bestätigung des Status dieser Personen und zur Kommunikation mit ihren Familien zu treffen;

h) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats sowie anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs in Bezug auf die Menschenrechtssituation vorgenommen werden kann;

i) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt, insbesondere seiner Struktur vor Ort in der Region, Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum der vorherige Hohe Kommissar in den letzten Jahren bemüht war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern;

j) die aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen umzusetzen und die aus dem dritten Überprüfungszyklus hervorgegangenen Empfehlungen, die noch geprüft werden, wohlwollend zu erwägen sowie einen

²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

freiwilligen Halbzeitbericht zur Darstellung der Fortschritte bei der Umsetzung der aus dem dritten Zyklus hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen vorzulegen;

k) der Internationalen Arbeitsorganisation beizutreten, Rechtsvorschriften zu erlassen und Verfahren einzuführen, um die internationalen Arbeitsnormen einzuhalten, und die Ratifikation aller einschlägigen Übereinkommen zu erwägen, insbesondere der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation;

l) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

m) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen die Bedürfnisse von Angehörigen schwacher Gruppen erheben können, um wichtige Ausgangsdaten zu erhalten und es zu ermöglichen, dass diese humanitäre Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie ferner Zugang zu ausreichenden grundlegenden Diensten zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährung und Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Nahrungsmittelproduktion und -verteilung und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe zu ermöglichen;

n) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Landesteamts der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹²;

o) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge und den Beitritt zu diesen zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde, die Berichterstattung an die Überwachungsorgane der Verträge, deren Vertragspartei sie ist, wiederaufzunehmen, an den Überprüfungen durch die Vertragsorgane produktiv mitzuwirken und die Abschließenden Bemerkungen dieser Or792 reW(647(Me)-(u)5(n)-5(g)-5(0 G[11 0 0 1 399

22. *legt* den zuständigen Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und anderen verwandten Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea bei der Umsetzung der aus den Allgemeinen regelmäßigen Überprüfungen, den Überprüfungen durch die Menschenrechtsvertragsorgane und aus dem Bericht der Untersuchungskommission hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen;

23. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, mit den internationalen Gesprächspartnern konstruktiv zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, konkrete Verbesserungen der Menschenrechtssituation vor Ort zu fördern, namentlich durch Menschenrechtsdialoge, offizielle Besuche in dem Land, bei denen auch ein für die umfassende Bewertung der Menschenrechtsverhältnisse ausreichender Zugang gewährt wird, sowie durch Kooperationsinitiativen und vorrangig durch mehr persönliche Kontakte;

24. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär der Vereinten Nationen, die Kommission der Menschenrechte zu unterstützen;